

## Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	34. öffentliche Sitzung (RA/2008/034)
Sitzungsdatum:	Donnerstag, 14.02.2008
Sitzungsort:	
Beginn der Sitzung: 20:28 Uhr	Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

## Anwesend:

### **Bürgermeister**

Büter, Felix

### **CDU**

Benölken, Franz  
Bohmert, Heinrich  
Egbringhoff, Rita  
Enning-Harmann, Rudolf  
Gerwing, Hermann Josef  
Große-Berg, Franz-Josef  
Haget, Bernhard  
Lefert, Heinrich  
Levi, Birgit  
Mensing, Peter  
Mensing, Robert  
Nünning, Manfred  
Schmeing, Aloys  
Terstriep, Matthias  
Tübing, Ferdinand  
Vortkamp, Thomas  
Wantia, Beatrix  
Wehres, Erika  
Weuthen, Franz Josef

### **SPD**

Dönnebrink, Andreas  
Fischer, Mathilde  
Gerick, Alfons  
Lambers, Klaus  
Lassak, Hans  
Terlohr, Julius

## **UWG**

Bruns-Schmeing, Annette  
Goerke, Jürgen  
Homann, Dieter  
Kersting, Hubert  
Lange-Röttger, Annette  
Schulte, Renate

## **WGW**

Frankemölle, Norbert  
Haveloh, Hermann Josef

## **Bündnis 90/Die Grünen**

Eisele, Dietmar  
Löhring, Marion

## **FDP**

Beckers, Andreas  
Horst, Reinhard

## **Verwaltung**

Althoff, Hans-Georg  
Leuker, Werner  
Tacke, Michael

**es fehlen entschuldigt:**

## **CDU**

Schnell, Bernhard  
Spahn, Jens  
Ungruhe, Holger  
Witte, Josef

## **SPD**

Böing, Josef

## **Tagesordnung:**

### **A. Öffentliche Sitzung**

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
  
- 2 Industriepark A31 Legden Ahaus

### 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

---

Bürgermeister Büter eröffnet um 20:28 Uhr die 34. öffentliche Sitzung des Rates.

### 2 Industriepark A31 Legden Ahaus

---

Bürgermeister Büter weist auf die umfangreichen Informationen in der Vorlage und auf die ergänzenden Ausführungen in der gemeinsamen Informationsveranstaltung für die Räte der Stadt Ahaus und der Gemeinde Legden hin.

Ratsherr Goerke (UWG-Fraktion) hält vor einer Beschlussfassung nähere Informationen über die aktuellen Eigentumsverhältnisse im Planbereich für erforderlich. Er beantragt deshalb, die öffentliche Sitzung zu unterbrechen und bittet den Bürgermeister, ergänzende Hinweise zu den Eigentumsverhältnissen in nicht-öffentlicher Sitzung zu geben.

Hiergegen erheben sich nach kurzer Beratung keine grundlegenden Bedenken. Bürgermeister Büter lässt über diesen Antrag abstimmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

Bürgermeister Büter unterbricht daraufhin um 20.30 Uhr die öffentliche Sitzung und bittet die anwesenden Ratsmitglieder der Gemeinde Legden und die Besucherinnen und Besucher, für die nicht-öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus den Sitzungsraum zu verlassen.

Die öffentliche Sitzung wird um 20.57 Uhr fortgesetzt. Fraktionsvorsitzender Vortkamp (CDU-Fraktion) erklärt, die CDU-Fraktionen aus Legden und Ahaus wollten durch die Entwicklung und Planung eines gemeinsamen Gewerbegebietes an der Autobahn 31 kommunale Konkurrenz zu Gunsten eines regionalen Konsenses ablösen. Die Kommunen Legden und Ahaus hätten durch ihre Lage an der Entwicklungsachse der A 31 und die Nähe zum Wirtschaftsraum Rhein-Ruhr sowie zu den Niederlanden unbestreitbare Standortvorteile. Die Gründung des Zweckverbandes sei für die weitere Arbeit eine wichtige Voraussetzung.

Fraktionsvorsitzender Eisele (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) erklärt für seine Fraktion, dass sie der Gründung nicht zustimmen werde, weil es ein hohes finanzielles Risiko gebe und aus seiner Sicht Informationsdefizite bestünden.

Für die UWG-Fraktion erklärt Fraktionsvorsitzender Homann, dass die Chancen gegenüber möglichen Risiken überwiegen würden. Seine Fraktion würde sich daher mehrheitlich für die Planungen aussprechen.

Fraktionsvorsitzender Haveloh (WGW-Fraktion) bemängelt zwar aus seiner Sicht ebenfalls fehlende Informationen, unterstütze aber ansonsten das Vorhaben.

Für die FDP-Fraktion erklärt Ratsherr Horst, dass nicht alle Fragen geklärt seien. Daher werde sich die FDP-Fraktion enthalten.

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) erklärt, dass seine Fraktion das allen Ratsfraktionen unterbreitete Informationsangebot des Bürgermeisters wahrgenommen habe und im Vorfeld der heutigen Ratssitzung in jeder Hinsicht ausreichende und konkrete Informationen erhalten habe. Deshalb werde seine Fraktion ihre Zustimmung geben.

Bevor Bürgermeister Büter über den vorliegenden Beschlussentwurf abstimmen lässt, unterstreicht er nochmals, dass die bislang vertraulich geführten Gespräche eine Weitergabe der Informationen nicht zugelassen hätten. Erst durch die Veröffentlichung von Betroffenen selbst, die selbstverständlich das Recht dazu hätten, seien Details kurz vor der gemeinsamen Sitzung der Räte der Stadt Ahaus und der Gemeinde Legden öffentlich geworden. Inso-

fern seien auch keinerlei Informationen vorenthalten worden.

Erster Beigeordneter Althoff weist ergänzend darauf hin, dass der Rat nicht, wie im Beschlusssentwurf vermerkt, den Entwurf der Zweckverbandssatzung, sondern die Satzung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ beschließt.

Der Rat beschließt gem. § 9 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel I. des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung –GO-Reformgesetz- vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), folgende Zweckverbandssatzung:

## **Satzung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“**

### **Präambel**

Die Stadt Ahaus und die Gemeinde Legden verfolgen das Ziel, interkommunal den „Industriepark A31 Legden Ahaus“ zu planen, zu erschließen und zu vermarkten. Es besteht Einigkeit, bei der Entwicklung, Erschließung und Vermarktung der gewerblichen Bauflächen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und einander in gegenseitigem Vertrauen zu unterstützen. Konsens besteht, diese Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit durchzuführen und hierzu einen Zweckverband zu gründen.

Zur Wahrnehmung dieser Ziele wird gemäß der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 8 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) die folgende Satzung beschlossen:

### **I. Mitglieder, Aufgaben**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz, räumlicher Wirkungsbereich, Rechtsnatur**

1. Der von der Stadt Ahaus und von der Gemeinde Legden gebildete Verband führt den Namen „Zweckverband Industriepark A31 Legden Ahaus“ - nachfolgend „Verband“ genannt - und hat seinen Sitz in Ahaus.
2. Das Verbandsgebiet umfasst die in der anliegenden topographischen Karte 1:10000 durch Umrandung gekennzeichnete Planungsfläche. Durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung können weitere Flächen in die Trägerschaft des Verbandes genommen werden. Das sich hieraus ergebende neue Verbandsgebiet ist ebenfalls im Kartenformat zu kennzeichnen und der Satzungsänderung beizufügen.
3. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er verwaltet sich unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

#### **§ 2**

#### **Aufgabe des Zweckverbandes**

1. Der Verband erschließt auf der Basis der von den Verbandsmitgliedern erstellten Planung das Verbandsgebiet, erwirbt und veräußert Grundstücke, siedelt Betriebe an, errichtet und

unterhält die dafür erforderlichen Einrichtungen.

2. Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben der Durchführung aller notwendigen Planverfahren zur Verwirklichung der Satzungszwecke. Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung der Planverfahren an die Stelle der Verbandsmitglieder. Er stellt nach Anhörung dieser Kommunen für das interkommunales Gewerbegebiet einen Bebauungsplan auf und führt ihn durch.
3. Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband das Recht im Verbandsgebiet die Wasserversorgungs-, Stromversorgungs-, Gasversorgungs-, Entwässerungs- und Erschließungseinrichtungen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) zu schaffen sowie die sich hieraus ergebenden Hoheitsrechte, wie zum Beispiel die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 9 GO), die Erhebung von Anliegerbeiträgen oder Gebühren und die sich hieraus ergebenden Pflichten. Die Übertragung beinhaltet auch die Trägerschaft der Baulast im Sinne der §§ 47 und 48 Straßengesetzes (StrG) für Nordrhein-Westfalen und die Beleuchtungs-, Reinigungs- Räum- und Streupflicht. Der Verband kann entsprechende Satzungen erlassen.
4. Das Verbandsgebiet wird entsprechend dem zu erwartenden Bedarf und den technischen Erfordernissen abschnittsweise erschlossen. Die Herstellung und Unterhaltung der Erschließungsanlagen ist Sache des Verbandes; er ist auch Eigentümer der Anlagen. Durch geeignete Geländebeschaffungs- und Bodenvorratsmaßnahmen (Grunderwerb- und Grundstücksveräußerung, Grundstückstausch und -vermittlung) sorgt der Verband für eine wirtschaftliche Erschließungsweise.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 3 Organe des Verbandes**

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher

### **§ 4 Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder und hat 8 Mitglieder. Ihr gehören an:
  1. der Bürgermeister der Stadt Ahaus
  2. der Bürgermeister der Gemeinde Legden
  3. drei von der Stadt Ahaus bestellte Vertreter
  4. drei von der Gemeinde Legden bestellte Vertreter
2. Für jeden Verbandsvertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
3. Da 4 Vertreter je Verbandsmitglied zu bestellen sind, muss der Bürgermeister oder ein von

ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen.

4. Die weiteren jeweils 3 Vertreter der Beteiligten und die Stellvertreter werden nach jeder Kommunalwahl von dem neu gebildeten Stadt/Gemeinderat aus seiner Mitte nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt. Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Stadt/Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, so wird durch den Stadt/Gemeinderat ein Nachfolger mit einfacher Mehrheit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW in die Verbandsversammlung gewählt.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Sie ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers gegeben ist.
2. Die Verbandsversammlung beschließt unter anderem über
  - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
  - b) das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes;
  - c) die Bildung von Ausschüssen;
  - d) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters;
  - e) die Entlastung des Verbandsvorstehers;
  - f) die Feststellung und die Änderung der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung, die Festsetzung der Verbandsumlagen, die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - g) die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet;
  - h) alle Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind;
  - i) den Erlass von Geschäftsordnungen.

## **§ 6**

### **Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit den Versammlungsvorsitzenden und den stellvertretenden Versammlungsvorsitzenden. Der Versammlungsvorsitzende und sein Stellvertreter können mit dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter personenidentisch sein. Der Verbandsvorsteher und der Versammlungsvorsitzende sollen möglichst unterschiedlichen Mitgliedskommunen angehören.
2. Der Versammlungsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal, einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragt. Zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Bürgermeister der Stadt Ahaus ein.
3. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmenzahl vertreten und ordnungsgemäß gela-

den ist. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Versammlungsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und der ihnen zustehenden Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

4. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt.
5. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Einer drei Viertel Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedürfen jedoch folgende Beschlüsse:

- Änderung der Verbandssatzung;
- Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern;

Eines einstimmigen Beschlusses bedürfen Entscheidungen über:

- Änderung der Verbandsaufgaben;
- Veränderung des Verbandsgebietes;

Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Schriftführer und den Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

6. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Räte der Verbandskommunen können an den Verbandsversammlungen teilnehmen.

## **§ 7 Verbandsvorsteher**

1. Verbandsvorsteher und stellvertretender Verbandsvorsteher sollen jeweils die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sein.
2. Die Bestimmung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters obliegt der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Stellungen und Aufgaben des Verbandsvorstehers ergeben sich aus § 16 GKG. Danach ist der Verbandsvorsteher gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Er bereitet die Sitzung vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, entscheidet der Verbandsvorsteher über
  - a) den Vollzug des Haushaltsplanes (Bewirtschaftungsbefugnis) bis 25 000,00 € und Vergabe von Lieferung und Leistung bis 25.000,00 € im Einzelfall;
  - b) außer- und überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen bis 25.000,00 € im Einzelfall;
  - c) die Stundung von Forderungen bis 10.000,00 €, bei höheren Beträgen bis

maximal sechs Monate;

- d) die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen sowie den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes bis zu einem Betrag von 10.000,00 €;
  - e) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
  - f) die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung und Umschuldungen sowie über die Aufnahme von Liquiditätskrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
  - g) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, soweit die Verbandsversammlung allgemeine Grundsätze festgelegt hat.
4. Der Vorstandsvorsteher kann einzelne seiner Aufgaben seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften seiner Stadt-/Gemeindeverwaltung oder mit Zustimmung des anderen Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandsvorstehers gem. § 16 Abs. 2 GKG wird dadurch nicht berührt.
5. In dringenden Angelegenheiten entscheidet der Vorstandsvorsteher mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung anstelle der Verbandsversammlung. Besteht zwischen dem Vorstandsvorsteher und dem Versammlungsvorsitzenden Personenidentität, entscheidet der Vorstandsvorsteher mit dem stellvertretenden Versammlungsvorsitzenden. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen und ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
6. Der Vorstandsvorsteher ist verpflichtet, die Verbandsversammlung über alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten.

### **III. Finanzen und Wirtschaftsführung**

#### **§ 8**

#### **Deckung des Finanzbedarfs**

1. Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch eigene Erträge gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung, die nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen ist, für jedes Haushaltsjahr getrennt festgesetzt.
2. An den Umlagen sind die Verbandsgemeinden im Verhältnis 50 : 50 beteiligt.
3. Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen kann der Zweckverband im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Darlehen aufnehmen.

#### **§ 9**

#### **Verteilung des Steueraufkommens**

Die Verbandsgemeinden teilen die angefallenen Grundsteuern und Gewerbesteuern von Betrieben sowie Konzessionserträge, die auf das Verbandsgebiet entfallen, im Verhältnis 50 : 50 auf. Die Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen jeweils auf das Vierteljahresende unmittelbar an das andere Verbandsmitglied abzuführen. Für die Anrechnung auf die Steuerkraft und die Abführung der Gewerbesteuerumlage gelten die Be-



stimmungen über den Finanzausgleich.

## **§ 10 Haushaltswirtschaft, Kassenwesen**

1. Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für die Kommunen geltenden Vorschriften Anwendung.
2. Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
3. Die Führung der Bücher obliegt dem Vorstandsvorsteher.
4. Für die Prüfung zuständig ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ahaus.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 11 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt mit einer drei Viertel Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen nach dem in § 8 Abs.2 festgelegten Verteilungsschlüssel und nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung unter die zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes verbleibenden Mitglieder aufgeteilt. Ist eine Realteilung nicht möglich ist eine Lösung über entsprechende Ausgleichszahlungen anzustreben.
3. Angestellte und Arbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst werden kann, sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
4. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

### **§ 12 Entscheidung über Streitigkeiten**

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist der Landrat des Kreises Borken zur Schlichtung anzurufen.
2. Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
3. Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie den Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

### **§ 13 Verhalten der Verbandsmitglieder**

1. Zur Erfüllung der Verbandsziele sind die Verbandsmitglieder zu einer offenen Information und Abstimmung der Wirtschaftsförderungspolitik bereit.
2. Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Verbandsmitglieder bleibt grundsätzlich unangetastet. Die Verbandsmitglieder vereinbaren aber, sich gegenüber den im Gewerbepark anzusiedelnden oder bestehenden Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwider läuft. Die Verbandsmitglieder verzichten insoweit innerhalb des Verbandsgebietes auf eine aktive Abwerbepolitik.

#### **§ 14 Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in der Münsterland Zeitung, in den Westfälischen Nachrichten und im Amtsblatt der Gemeinde Legden veröffentlicht.

#### **§ 15 Kommunalverfassungsrecht**

Soweit das GKG und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der GO NRW sinngemäß.

#### **§ 16 Genehmigung und Inkrafttreten**

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

#### **Abstimmungsergebnis:**

- 33 Ja-Stimmen
- 2 Nein-Stimmen
- 3 Enthaltungen

gez. Felix Büter  
(Bürgermeister)

gez. Werner Leuker  
(Schriftführer)